



Beilage

zum
Rahmenkollektivvertrag
und zu den
Zusatz-Kollektivverträgen
für die
ANGESTELLTEN
in der
Stein- und keramischen
Industrie Österreich

Erhöhung der Gehälter
Änderung des Rahmenkollektivvertrags
Änderung Zusatzkollektivvertrag Reisekosten Inland
Gehaltsordnung

wirksam ab
1. November 2013

Beilage zum Rahmenkollektivvertrag Stein- und keramische Industrie

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem
einerseits und dem

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten -
Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge

andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer;

fachlich: für alle Mitgliedsunternehmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsunternehmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/ Holz/ Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der geltenden Fassung anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

(1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung ab 1. November 2013 wie folgt zu erhöhen:

I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	M I	M II oF	M II mF	M III
3,0%	3,0%	2,6%	2,6%	2,6%	2,3%	2,3%	2,3%	3,0%	2,6%	2,6%	2,3%

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Oktobergehalt 2013.

(2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es ab 1. November 2013 um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2013 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

(3) Angestellte, die nach dem 31. Oktober 2013 in ein Unternehmen eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.

(4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

(1) Die ab 1. November 2013 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang I angeführten Gehaltsordnung.

(2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. November 2013 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt der Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

V. Änderungen im Rahmenkollektivvertrag Angestellte

1. Der § 18 Abs. a „Lehrlinge, Vorlehre, Integrative Berufsausbildung“ des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F. lautet wie folgt:

„Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. November 2013 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr €	559,03	€ 741,32
2. Lehrjahr €	741,32	€ 995,89
3. Lehrjahr €	995,89	€ 1.238,73
4. Lehrjahr *)	€ 1.338,53	€ 1.439,84
Vorlehre €	642,53	

*) Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der am 1. September 1998 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. November 1990 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

VI. Änderungen im Zusatzkollektivvertrag Reisekosten Inland

1. Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert:

Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt für je volle 24 Stunden der Abwesenheit ab Beginn der Dienstreise für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld mindestens	Nachtgeld mindestens	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) mindestens
I bis III, M I	€ 50,73	€ 28,13	€ 78,86
IV, IVa, M II und M III	€ 50,86	€ 30,36	€ 81,23
V, Va,	€ 56,59	€ 30,36	€ 86,96
VI	€ 64,69	€ 30,36	€ 95,06

2. Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

Die Trennungskostenentschädigung beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 21,38
IV bis VI, M II und M III	€ 22,90

3. Das Messegeld gemäß § 5 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

Das Messegeld beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 24,02
IV bis VI, M II und M III	€ 26,31

VII. Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner

Die Kollektivvertragspartner kommen überein und halten fest, dass Dienstverhältnisse, die nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz karenziert sind, weiterhin aufrechte Dienstverhältnisse sind, bei denen die Arbeits- und Entgeltleistungspflicht ruhen. Während der Karenz abgeschlossene kollektivvertragliche IST- und KV-Erhöhungen gelten somit auch für karenzierte Dienstverhältnisse. Beim ersten Gehalt nach der Karenz ist die allfällig erfolgte Erhöhung zu berücksichtigen.

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. November 2013 in Kraft.
Der gehaltsrechtliche Teil gilt vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014.

Wien, am 29. Oktober 2013

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

Der Obmann: Der
Mag. Dr. Manfred ASAMER e.h.

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas PFEILER e.h.

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende: Die
Wolfgang KATZIAN e.h. Karl

Geschäftsbereichsleiter:
PROYER e.h.

Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge

Der Vorsitzende: Der
Helmut TOMEK e.h. Roman

Wirtschaftsbereichssekretär:
KRENN e.h.

Anhang I

GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages
für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F.
für die Mitgliedsunternehmen des Fachverbands der

Stein- und keramischen Industrie,

gültig ab 1. November 2013

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen

Verw. Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II o.F	M II m.F	M III
1. u. 2.	1.581,71	1.794,75	2.152,20	2.756,11	3.031,95	3.668,73	4.036,14	5.328,17	2.427,51	2.823,65	2.994,48	3.202,90
n. 2.	1.652,95	1.877,32	2.261,41	2.898,85	3.189,03	3.856,03	4.242,27	5.727,14	2.427,51	2.823,65	2.994,48	3.383,65
n. 4.	1.724,19	1.959,89	2.370,62	3.041,59	3.346,11	4.043,33	4.448,40	6.126,11	2.512,06	2.943,35	3.120,93	3.564,40
n. 6.		2.042,46	2.479,83	3.184,33	3.503,19	4.230,63	4.654,53	6.525,08	2.596,61	3.063,05	3.247,38	3.745,15
n. 8.		2.125,03	2.589,04	3.327,07	3.660,27	4.417,93	4.860,66	6.924,05	2.681,16	3.182,75	3.373,83	3.925,90
n. 10.		2.207,60	2.698,25	3.469,81	3.817,35	4.605,23	5.066,79		2.765,71	3.302,45	3.500,28	4.106,65

Biennalsprung In EUR	71,24	82,57	109,21	142,74	157,08	187,30	206,13	398,97	84,55	119,70	126,45	180,75
-------------------------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	-------	--------	--------	--------